

**Tarifordnung
für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
Gemeindekindergarten Nußbach**

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem Schuleintritt für die Betreuung ab 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) und
 - ab dem Schuleintritt
- kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit die Einkünfte der dem Stichtag gemäß Abs. 3 letztvorangegangenen drei Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. Oktober des jeweiligen Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Für die Bildung und Betreuung eines Kindes
 - vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr und
 - ab Schuleintritt

Haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 12 mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend der Besuchsnachweise aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum besuchs-anteilmäßig zu Hälfte ermäßigt berechnet.

§ 3

Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.
 - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 53 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4

Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 137 Euro.
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Schulkindern darf maximal kostendeckend sein. Er beträgt maximal 138 Euro.

§ 5

Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach § 2 ff berechneten Betrages.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach § 2 ff berechneten Betrages.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

§ 6

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 7

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 55 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Oktober eingehoben. Für Kinder, die erstmalig in die der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung aufgenommen werden, wird der Betrag nach der schriftlichen Mitteilung über die erstmalige Aufnahme des Kindes innerhalb von 14 Tagen fällig. Bei einer Aufnahme während des Arbeitsjahres wird der Materialbeitrag (Werkbeitrag) nach Besuchsmonaten aliquotiert (5 Euro je Besuchsmonat).
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Material- und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern während den Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt Nußbach eingesehen werden.

§ 8

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

§ 9

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe der vom Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Gebührenfestsetzungen beschlossenen Gebühr verrechnet. Dieser beträgt im Kalenderjahr 2026 4,20 Euro pro Essensportion.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Dieser beträgt ab dem Kindergartenjahr 2026/2027 16 Euro. Für den Monat Juli 4,00 Euro je begonnener Transportwoche. Für Kinder unter drei Jahren wird der doppelte Kostenbeitrag verrechnet.

§ 10

Gastbeitrag

Die Hauptwohnsitzgemeinde hat für Kinder, die den Gemeindekindergarten oder den Hilfswerk-Hort Nußbach besuchen, folgende Gastbeiträge an die Gemeinde Nußbach zu bezahlen:

1. für ein Kind unter drei Jahren: 205,50 Euro pro Monat
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt: 137 Euro pro Monat
3. für ein Schulkind: pro Monat 69 Euro

§ 11

Umsatzsteuer

In den mit dieser Tarifordnung festgesetzten Beiträgen, ausgenommen § 13 Gastbeitrag, ist die jeweils gültige Umsatzsteuer enthalten.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. September 2025 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 19. Juni 2026

Der Bürgermeister
Ing. Gerhard Gebeshuber eh.

Aushang an der Gemeindeamtstafel
vom bis
F.d.R.